



**Umweltschutz- und
Energiedirektion
9102 Herisau**

Kasernenstrasse 17A

Telefon 071/53 65 51

Telefax 071/52 29 79

Kanton Appenzell A.Rh.

Gemeinderat Teufen
9053 Teufen

Herisau, 2.5.1995/Ld/Lz/be

Gemeinde Teufen

Grundwasserschutzzonen zu den Quelfassungen Hauteten-Sommerhütten im Besitz der Wasserversorgung Teufen Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindehauptmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grundwasserschutzzonen Hauteten-Sommerhütten umfassen 19 Quellen, die aus dem Lockergesteinspaket zwischen Sitter und Lustmühle gespiesen werden. Die von der Wasserversorgung Teufen genutzten Quellen bringen einen durchschnittlichen Ertrag von ca. 160'000 m³/Jahr (entspricht ca. 300 l/Min.).

Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen verwendet:

- Bericht zur Hydrogeologie des Quellgebietes Hauteten-Sommerhütten vom 4. Januar 1973
- Markierungsversuche vom 18.1. - 26.2.1988

Zusammen mit dem hydrogeologischen Bericht lagen der Schutzzonenplan, Massstab 1:1000, und das Schutzzonenreglement Hauteten-Sommerhütten vor.

Durch die Grundwasserschutzzonen Hauteten-Sommerhütten soll ein Teil des Grundwassers der Wasserversorgung Teufen geschützt werden. Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgte unter hydrogeologischen Aspekten der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982, entsprechend. Der Gefahrenkataster ist im Schutzzonenplan aufgeführt. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des von der Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. revidierten Musterreglementes erstellt und entspricht dementsprechend dem damaligen Stand des Wissens.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens (Auflage von Schutzzonenplan Hauteten-Sommerhütten samt zugehörigem Schutzzonenreglement vom 15. Mai 1991 bis 14. Juni 1991) wurden die Begrenzungen der Schutzzonen nochmals überarbeitet, wie auch das Schutzzonenreglement den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) und Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Verordnung vom 5. November 1979 zum Einführungsgesetz vom 29. April 1979 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung) scheiden die Kantone Schutz-zonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszu-richten.

Der Gemeinderat Teufen reichte mit Schreiben vom 16. November 1994 die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. ein.

Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Umweltschutzgesetzes wurden Genehmigung und Erlass von Grundwasserschutzzonen an die Umweltschutz- und Energiedirektion delegiert. Die entsprechenden Vermerke auf den eingereichten Plänen und Reglementen wurden daher abgeändert.

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das Schutzzonenreglement generell abgedeckt.

Das Schutzzonenreglement kann in dieser Form genehmigt werden, in Anbetracht der Tatsache, dass Grundwasserschutzzonen und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen ent-sprechend angepasst werden müssen.

In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglementes wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Folgende Neuerungen sind seither eingetreten:

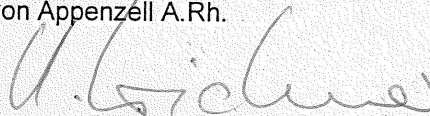
- Das revidierte Gewässerschutzgesetz (BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) wurde vom schweizerischen Bundesrat am 5. Oktober 1992 in Kraft gesetzt und ersetzt das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971.
- Die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV; Stoffverordnung; SR 814.013), datiert vom 9. Juni 1986 (Stand am 16. September 1992)
- Die Klärschlammverordnung (SR 814.225.23) wurde mit der Aenderung der Stoffverordnung vom 16. September 1992 aufgehoben.
- Die baulichen Silovorschriften der kantonalen Gewässerschutzkommission vom Januar 1980 wurden in die Richtlinien für Erstellung und Unterhalt landwirtschaftlicher Düngeranlagen und Rauhfuttersilos vom 22. November 1993 integriert.
- Die Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge wurden am 30. September 1992 revidiert.
- Die revidierte Ortsplanung Teufen wurde vom Regierungsrat von Appenzell A.Rh. am 22. Februar 1995 genehmigt, somit gelten das revidierte Baureglement und der revidierte Zonenplan.

Beschluss

1. Grundwasserschutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement für die Quellen Hauteten-Sommerhütten, im Besitz der Wasserversorgung Teufen, werden aufgrund obenstehender Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Mitteilung im Amtsblatt

Mit freundlichen Grüßen

Umweltschutz- und Energiedirektion
von Appenzell A.Rh.



Ueli Widmer, Regierungsrat

Beilagen:

Schutzzonenplan Hauteten-Sommerhütten samt zugehörigem Schutzzonenreglement (2-fach)

ø UED, Sekr.*, Ld,PA*, TBA*, AFU, Lz*

* Beilagen: Schutzzonenplan mit Genehmigungsvermerk,
Schutzzonenreglement mit Genehmigungsvermerk